

JAHRESARBEITZEIT

ARBEITSZEIT

Wie viele Stunden muss ein vollbeschäftigter Musikschullehrer arbeiten?

1.768 Stunden pro Jahr.

GVBG § 46c Abs. 1

Die von einem vollbeschäftigten Musikschullehrer zu erbringende Gesamtstundenanzahl pro Schuljahr beträgt 1.768 Jahresstunden...

Wie viele Stunden darf ein Musikschullehrer höchstens arbeiten?

Insgesamt sind in einem 17-wöchigen Beobachtungszeitraum durchschnittlich nicht mehr als 48 Wochenstunden erlaubt. Für die Berechnung dieser Arbeitszeit-Höchstgrenze muss bei Musikschullehrern nicht nur die Unterrichtsverpflichtung, sondern die gesamte Arbeitszeit - inklusive Vor- und Nachbereitung und sonstigen Tätigkeiten (A-, B- und C-Topf) - herangezogen werden. In einzelnen Wochen kann die Dienstzeit länger als 48 Stunden betragen.

BDG § 48a

(3) Die Wochendienstzeit darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bleiben Zeiten, in denen der Beamte vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, außer Betracht.

(4) Über die Höchstgrenze gemäß Abs. 3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Beamten zulässig. Dem Beamten, der nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Der Leiter einer Dienststelle ist verpflichtet, aktuelle Listen über Beamte zu führen, die sich zur Erbringung längerer Dienste bereit erklärt haben. Die aktualisierten Listen sind jeweils der Dienstbehörde vorzulegen.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40114910/NOR40114910.html>

Muss ich nach einer bestimmten Arbeitszeit oder Stundenanzahl Pausen einhalten?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist nach 6 Stunden Arbeitszeit eine halbe Stunde Pause zu machen – die auch entsprechend aufgeteilt werden kann. Diese Regelung bezieht sich auf volle Stunden von 60 Minuten, und nicht nur auf den Unterricht, sondern auch auf alle anderen Tätigkeiten.

Das Musterstatut empfiehlt mindestens eine Pause nach 5 Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten.

Vorgaben mancher Dienstgeber, im Stundenplan nach jeder 25minütigen Unterrichtseinheit 5 Minuten Pause einplanen zu müssen, entbehren jeglicher Grundlage.

BDG § 48b

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten eingeräumt werden.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12112452/NOR12112452.html>

Musterstatut § 6 Abs. 2

Zwischen den Unterrichtseinheiten sind ausreichend Pausen vorzusehen (Richtwert: bei einer täglichen Unterrichtszeit ab 5 Einheiten zu 50 Minuten zumindest eine Pause).

http://www.musikschulmanagement.at/de/default.asp?tt=MUSIK_R3&id=86478

Wie viele Stunden am Tag muss man maximal arbeiten (Konferenzen am Vormittag – Veranstaltungen am Abend)?

Die vorgesehene Höchstgrenze der Tagesdienstzeit beträgt 13 Stunden, die anschließende Ruhezeit 11 Stunden. Wird die Tagesdienstzeit in Ausnahmefällen überschritten, sollte in der Folge auch die Ruhezeiten verlängert werden.

BDG § 48a Abs. 1

Die Tagesdienstzeit darf 13 Stunden nicht überschreiten.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12112452/NOR12112452.html>

BDG § 48c

Nach Beendigung der Tagesdienstzeit ist dem Beamten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12112453/NOR12112453.html>

Wie viele Tage muss ich maximal ohne freien Tag durcharbeiten (Veranstaltungen und Proben an Wochenenden, oder Veranstaltungen unter der Woche – Stunden nachholen an Wochenenden)?

In den gesetzlichen Bestimmungen ist eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 35 Stunden vorgesehen.

BDG § 48d

(1) Dem Beamten ist eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 35 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit zu gewähren. Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein, ist dies aus wichtigen dienstlichen Gründen aber nicht möglich, einen anderen Tag der Woche.

(2) Wird die Wochenruhezeit während einer Kalenderwoche unterschritten, ist sie in der nächstfolgenden Kalenderwoche um jenes Ausmaß zu verlängern, um das sie unterschritten wurde.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12112454/NOR12112454.html>

Muss ich in den Ferien arbeiten und erreichbar sein? Wann habe ich Urlaub?

Musikschullehrer haben keinen Urlaub, sondern lediglich unterrichtsfreie Zeit, in der genau genommen eigentlich auch nur die Schüler Ferien haben. Die Urlaubszeiten wurden in der Berechnung der Jahresarbeitszeit berücksichtigt, sind jedoch nicht terminlich definiert – ebensowenig wie viele Tätigkeiten insbesondere der Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Veranstaltungen, Projekten usw., die sich Musikschullehrer auch flexibel selbst einteilen müssen bzw. dürfen – und die sie häufig ohnehin in den Ferien erledigen. Dass Musikschullehrer in den Ferien darüber hinaus auch etwa zu Veranstaltungen selbst herangezogen werden können, ist – sofern sie ihren C-Topf nicht schon während des Unterrichtsjahres erfüllt haben – ebenfalls nicht ausgeschlossen und auch durchaus nicht unüblich, z.B. in Rahmen der Fortbildungswoche des Musikschulmanagements Ende August, oder in verschiedensten Feriencamps...

Zwar sollten Musikschullehrer grundsätzlich für ihre Dienstgeber erreichbar sein, jedoch wird es vor allem bei in der Urlaubszeit im Sommer geplanten

Beschäftigungen sinnvoll sein, diese rechtzeitig zu vereinbaren. Es wird empfohlen die Abwesenheitszeiten dem Dienstgeber mitzuteilen.

Schulzeitgesetz § 1

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich und beziehen sich ausschließlich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler.

(3) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt bleiben die Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrer und der sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen.

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2010070/LRNI_2010070.html

A-TOPF

Welche Tätigkeiten zählen zum A-Topf, welche nicht?

Zum A-Topf gehört der zu Schulbeginn festgelegte Unterricht laut Stundenplan und allfällige Stundenverschiebungen (Lehrverpflichtung bzw. Unterrichtsverpflichtung). Nicht zum A-Topf zählen Schnupperstunden, Generalproben oder Soundchecks vor Konzerten, sowie Workshops und dergleichen.

Extrastunden oder Extraproben aufgrund erhöhten Bedarfs z.B. an Korrepetition oder vor Wettbewerben, Prüfungen oder Konzerten, sowie Krankenstandsvertretungen oder Supplierungen für Kollegen aus anderen Gründen müssen hingegen wiederum im A-Topf gegebenenfalls als Überstunden oder Mehrstunden berücksichtigt und entlohnt werden.

GVBG § 46c Abs. 1 lit.a [“A-Topf”]

a) 999 Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung. Unterrichtseinheiten mit mindestens 9 Schülern sind mit dem Faktor 1,2 zu bewerten. Eine Jahresstunde ist als eine mit 50 Minuten angesetzte Unterrichtseinheit zu verstehen.

Wie viele A-Topf-Stunden muss ich pro Schüler im Schuljahr leisten?

Die 999 Jahresstunden Unterrichtsverpflichtung für einen vollbeschäftigten Musikschullehrer im ms-Schema ergeben sich lediglich aus einer Berechnung der durchschnittlichen Öffnungstage von Schulen innerhalb eines Schuljahres. Es wurde in dieser Berechnung von 37 Unterrichtswochen ausgegangen, jedoch gibt es im A-Topf weder eine absolute einzuhaltende Jahresstundenanzahl noch eine absolute Anzahl an Einheiten pro Schüler. Die tatsächlich in der Praxis zu haltenden A-Topf-Stunden hängen von der jährlichen Schulzeit, den jeweiligen unterrichtsfreien Tagen und allfälligen Dienstverhinderungen ab: Jeder Lehrer unterrichtet einfach an allen Tagen laut Stundenplan, an denen nicht schulfrei ist, und an denen er nicht durch Krankheit oder andere Dienstverhinderungsgründe verhindert ist, seinen Dienst zu versehen.

GVBG § 46c Abs. 2

Die in Abs. 1 lit.a und b [A- und B-Topf] genannten Zahlen entsprechen den Jahresstunden der Dauer eines Schuljahres. Die Aufteilung ist durch den Schulerhalter in Absprache mit der Musikschulleitung am Beginn des Schuljahres schriftlich festzulegen. Sind während des Schuljahres Änderungen der Diensterteilung erforderlich, sind diese ebenfalls schriftlich festzulegen. Wird ein vollbeschäftigter Musikschullehrer nicht während des gesamten Unterrichtsjahres verwendet, sind die in Abs. 1 lit.a bis c genannten Jahresstunden der Verwendungsdauer entsprechend zu aliquotieren.

Wie lang ist eine A-Topf-Stunde (Unterrichtsstunde)?

50 Minuten.

GVBG § 46c Abs. 1 lit.a

Eine Jahresstunde ist als eine mit 50 Minuten angesetzte Unterrichtseinheit zu verstehen.

Muss ich A-Topf-Tätigkeiten (Unterrichtsstunden) dokumentieren?

Fast alle Musikschulen haben Formulare zum Eintragen des Datums von gehaltenen, und allenfalls auch von aus verschiedenen Gründen nicht gehaltenen, Stunden (z.B. aufgrund schulfreier Tage, entschuldigter Schüler, verhinderter oder freigestellter Lehrer), sowie manchmal auch zum Eintragen des Lehrstoffs.

B-TOPF

Welche Tätigkeiten zählen zum B-Topf, welche nicht?

Zum B-Topf gehören die didaktische und – bis auf 5 Jahresstunden auch – organisatorische Vor- und Nachbereitung des Unterrichts laut Stundenplan, die Planung der Unterrichtsziele, Analyse des Lernfortschritts, Erstellung von Unterrichtsmaterialien, Literaturbeschaffung, Arrangement, Choreographie, Üben für den Unterricht, Elterngespräche zum Unterricht und Instrumentenberatung, Stunden einteilen, Anmeldungen austeilen, Zeugnisse schreiben usw., sowie freiwillige Weiterbildung und Forschungstätigkeiten.

Nicht zum B-Topf zählen pädagogische und organisatorische Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Konferenzen, Teambesprechungen, Mitarbeitergespräche, allgemeine Verwaltung, Dokumentationstätigkeiten, Equipmentbetreuung, Instrumentenbeschaffung und -wartung, Elterngespräche zu Veranstaltungen, Projekten, Prüfungen, Wettbewerben und dergleichen, Üben für Klassenabende, Konzerte, Prüfungen, Wettbewerbe und andere Veranstaltungen, sowie angeordnete Fortbildungskurse.

GVBG § 46c Abs. 1 lit. b [“B-Topf”]

b) 473 Jahresstunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes (Abs. 3)

GVBG § 46c Abs. 3

Zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes zählen unter anderem auch die sich aus der Unterrichtsverpflichtung ergebenden administrativen Aufgaben sowie die freiwillige regelmäßige Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen.

Wie viele B-Topf-Stunden muss ich im Schuljahr / pro Woche / pro Stunde leisten?

Für einen vollbeschäftigten Musikschullehrer im ms-Schema sind 473 Stunden im Schuljahr vorgesehen – wobei das Schuljahr im September beginnt und mit dem Beginn des nächsten Schuljahres endet – auch wenn das insbesondere für Vorbereitungstätigkeiten inhaltlich nicht sehr sinnvoll erscheint. Bei der Berechnung wurde von 8 B-Topf-Wochenstunden während des Unterrichtsjahres (37 Wochen) ausgegangen und (im Sinne einer halbwegs ausgeglichenen 40-Stunden-Woche während des ganzen Schuljahres) von entsprechend mehr Vor- und Nachbereitungs-Stunden während der unterrichtsfreien Zeit (in der der A-Topf wegfällt).

GVBG § 46c Abs. 1 lit. b

473 Jahresstunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes

Können / Müssen B-Topf-Stunden bzw. Tätigkeiten angeordnet werden?

Grundsätzlich können alle Tätigkeiten auch konkret angeordnet oder einvernehmlich vereinbart werden, jedoch werden die B-Topf-Stunden ohnehin pauschal am Schulbeginn festgelegt. Gewisse administrative Tätigkeiten wie etwa das rechtzeitige Verfassen und Austauschen der Zeugnisse zu koordinieren, ist beispielsweise sicher sinnvoll und üblich; für den Unterricht erforderliche pädagogische Vor- und

Nachbereitungstätigkeiten zu leisten, kann hingegen von einer ausgebildeten und/oder erfahrenen Musikschullehrkraft durchaus erwartet und ihr auch eigenverantwortlich zugemutet werden.

GVBG § 46c Abs. 2

Die in Abs. 1 lit.a und b [A- und B-Topf] genannten Zahlen entsprechen den Jahresstunden der Dauer eines Schuljahres. Die Aufteilung ist durch den Schulerhalter in Absprache mit der Musikschulleitung am Beginn des Schuljahres schriftlich festzulegen.

Wie lang ist eine B-Topf-Stunde (Unterrichtsvor- und -nachbereitung)?

60 Minuten.

Muss ich B-Topf-Stunden dokumentieren?

Nein, die Dokumentation von B-Topf-Stunden ist sinnlos, denn für ihre Nichterfüllung sind keine dienstrechtlichen Konsequenzen vorgesehen und bei Übererfüllung entstehen daraus keine Rechte (z.B. Überstunden).

Was ist, wenn ich die festgelegten B-Topf-Stunden nicht erfülle?

Nichts, die Vor- und Nachbereitungsstunden sind eine Pauschale.

GVBG § 46c Abs. 2

Die in Abs. 1 lit.a und b [A- und B-Topf] genannten Zahlen entsprechen den Jahresstunden der Dauer eines Schuljahres.

Was ist, wenn ich mehr B-Topf-Stunden leiste als im Gesetz vorgesehen?

Nichts, nachdem die B-Topf-Stunden pauschal angenommen werden, ist dafür auch keine Vergütung von allfälligen Mehrdienstleistungen vorgesehen.

C-TOPF

Gehört Üben zum C-Topf?

Nach der Rechtsauffassung der Gewerkschaft zumindest im Rahmen der direkten Vorbereitung auf Veranstaltungen: z.B. bei Korrepetitoren oder Lehrkräften, die bei Konzerten in Schülerensembles mitwirken.

Welche Tätigkeiten zählen zum C-Topf, welche nicht?

Zum C-Topf gehören Klassenabende, Vortragsabende, Konzerte und andere Veranstaltungen der Musikschule, Konzerte und andere Veranstaltungen im Bildungs- und Kulturnetzwerk, Workshops, Projekte, Prüfungen, Wettbewerbe, angeordnete Fortbildungen, Schnupperstunden, Betreuung der technischen Ausstattung, Instrumentenbeschaffung und -wartung, Beschaffung von Notenmaterial und anderen Dienstmitteln, Konferenzen, Teambesprechungen, Fachgruppentreffen, Mitarbeitergespräche, Elternabende, Unterrichtsorganisation im Ausmaß von 5 Jahresstunden, allgemeine Verwaltungstätigkeiten, Dokumentationstätigkeiten, Personalvertretungstätigkeiten, sowie sämtliche pädagogische und organisatorische Vor- und Nachbereitungen für diese Tätigkeiten, insbesondere Üben für Veranstaltungen, Konzerte, Prüfungen, Wettbewerbe und dergleichen (v.a. im Fach Korrepetition), Elterngespräche zu Klassenabenden, Konzerten, Projekten, Prüfungen, Wettbewerben usw., Fahrzeiten von Dienstreisen zu Veranstaltungen und Proben außerhalb des Unterrichts, Bearbeitung von Aufnahmen, Öffentlichkeitsarbeit (Medienberichte), ...

Nach der Rechtsauffassung der Gewerkschaft müssen weiters Krankenstandszeiten, Arztbesuche und andere Dienstverhinderungen aliquot sowohl im B- als auch im C-Topf berücksichtigt werden.

Nicht zum C-Topf zählen A-Topf-Überstunden (Vertretungen, Korrepetition, extra Stunden oder Proben vor Konzerten, Prüfungen, Wettbewerben oder dergleichen). Überhaupt nicht zu den Tätigkeiten der Musikschullehrer gehören Veranstaltungen ohne Musikschulbezug!

GVBG § 46c Abs. 4

Sonstige Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit.c [C-Topf] sind in Absprache mit der Musikschulleitung vom Schulerhalter zeitgerecht festgelegte oder im Einzelfall angeordnete Obliegenheiten insbesondere mit kulturellen Aktivitäten zusammenhängende Tätigkeiten wie Schulkonzerte, Schulprojekte, öffentliche Auftritte, Wettbewerbe und ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden und angeordnete Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen. Dazu zählen auch Vorbereitungen für diese Tätigkeiten. Administrative Tätigkeiten im Sinne des Abs. 3 werden bis zu 5 Jahresstunden angerechnet.

Welche Tätigkeiten werden als Absetzstunden berücksichtigt?

Stunden aus dem Fachbereich Elementare Musikpädagogik

Fahrzeiten zwischen verschiedenen Musikschul-Standorten am selben Tag

Archivtätigkeiten

Bibliotheksbetreuung

Fachgruppenleitung

Musikschulleitung

GVBG § 46c Abs. 1 lit.c

Im Fachbereich Elementare Musikpädagogik verringert sich diese Tätigkeit um 6 Stunden für je 37 Jahresstunden Unterrichtsverpflichtung.

Hat die Musikschule mehrere Standorte und ist der Musiklehrer verpflichtet während eines Unterrichtstages an mehreren Standorten Unterricht zu erteilen, verringert sich diese Tätigkeit um bis zu 74 Stunden, dabei ist auf die gefahrenen Kilometer, die Anzahl der Reisebewegungen und die Anzahl der Standorte, an denen der Musikschullehrer unterrichtet, Bedacht zu nehmen.

GVBG § 46c Abs. 5

Die Jahresstunden können bei Besorgung von Archivtätigkeiten, Bibliotheksbetreuung und Fachgruppenleitungen unterschritten werden...

Wie viele C-Topf-Stunden muss ich im Schuljahr / pro Woche / pro Stunde leisten?

Für einen vollbeschäftigten Musikschullehrer im ms-Schema sind 296 Stunden im Schuljahr vorgesehen – wobei das Schuljahr im September beginnt und mit dem Beginn des nächsten Schuljahres endet. Der Ausgangspunkt der Berechnung des Jahresarbeitszeit waren 5 C-Topf-Stunden während des Unterrichtsjahres (37 Wochen). Im Sinne einer angesichts der in den Sommerferien wegfallenden Unterrichtsverpflichtung halbwegs ausgeglichenen 40-Stunden-Woche ergeben sich daraus für die unterrichtsfreie Zeit entsprechend mehr Stunden.

GVBG § 46c Abs. 1 lit.c [“C-Topf”]

c) 296 Jahresstunden für sonstige Tätigkeiten (Abs. 4).

Können / Müssen C-Topf-Stunden bzw. Tätigkeiten angeordnet werden?

Ja, C-Topf-Stunden müssen vom Schulerhalter in Absprache mit der Musikschulleitung zeitgerecht festgelegt werden und können auch angeordnet werden. Andernfalls hat weder ihre Nicht- noch ihre Übererfüllung irgendwelche Konsequenzen.

GVBG § 46c Abs. 4

Sonstige Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit.c sind in Absprache mit der Musikschulleitung vom Schulerhalter zeitgerecht festgelegte oder im Einzelfall angeordnete Obliegenheiten...

Wie lang ist eine C-Topf-Stunde?

60 Minuten.

Muss ich C-Topf-Stunden dokumentieren und – wenn ja – wie?

Eigentlich ist es Aufgabe des Schulerhalters, die C-Topf-Tätigkeiten festzulegen. Da der Zeitaufwand von Veranstaltungen und vor allem deren Vorbereitungen in der Praxis nicht immer genau abschätzbar sein wird, kann der Dienstgeber auch anordnen oder vereinbaren, diesen zu dokumentieren. Wurden Sonstige Tätigkeiten vereinbart oder festgelegt, muss der dafür benötigte und dokumentierte Zeitaufwand dann allerdings auch anerkannt werden!

Bezüglich der Form der C-Topf-Dokumentation hat das Musikschulmanagement den Musikschulen am Beginn des Schuljahres 2011/12 eine Excel-Tabelle der Abteilung Gemeinden des Amts der NÖ Landesregierung angeboten, in der die Sonstigen Tätigkeiten aufgeschlüsselt wurden und die Jahresstunden der einzelnen Aufgabenbereiche am Ende zusammengerechnet werden können. Die Gewerkschaft empfiehlt statt des zusätzlichen Aufwands der Zuordnung aller Tätigkeiten und der damit verbundenen Einschränkung einfach alle Veranstaltungen und sonstigen C-Topf-Tätigkeiten (sh. oben) in der Reihenfolge ihres Auftretens bzw. ihrer Anordnung aufzulisten und die dafür verwendeten Zeiten (von der Vorbereitung bis zur Veranstaltungsdauer selbst) zusammenzuzählen – je nach Vereinbarung mit dem Dienstgeber in regelmäßigen Abständen oder am Ende des Schuljahres.

GVBG § 46c Abs. 4

Der Schulerhalter hat in Absprache mit der Musikschulleitung darauf zu achten, dass die im Abs. 1 lit.c festgelegten Jahresstunden vom Musikschullehrer auch erfüllt werden können.

Was ist, wenn ich die festgelegten C-Topf-Stunden nicht erfülle?

Laut Musikschullehrer-Dienstrecht ist bei Nichterbringung der zugewiesenen C-Topf-Jahresstunden eine Anhebung der Lehrverpflichtung (A-Topf) im darauf folgenden Schuljahr vorgesehen. Nachdem es jedoch Aufgabe des Dienstgebers ist, die C-Topf-Tätigkeiten festzulegen und quasi zur Verfügung zu stellen, und dieser auch die Möglichkeit hat, diese anzuordnen, ist eine Nichterfüllung der C-Topf-Stunden – angesichts dessen, dass Musikschullehrer ohnehin verpflichtet sind, den Weisungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten – in der Praxis eigentlich nicht möglich. Denn wenn keine Aufgaben in ausreichendem Umfang angeordnet oder vereinbart wurden, kann die Nichterfüllung der Sonstigen Tätigkeiten auch keine Auswirkungen auf die Lehrverpflichtung des Folgeschuljahres haben. Wurden sie jedoch angeordnet und dennoch nicht erfüllt, hätte das – nicht erst im nächsten Schuljahr – ganz andere unmittelbare Konsequenzen.

GVBG § 46c Abs. 7

Ergibt sich am Ende des Schuljahres, dass die sonstigen Tätigkeiten nicht im dafür vorgesehenen Ausmaß erbracht werden konnten, tritt im darauf folgenden Schuljahr eine Anhebung der Unterrichtsverpflichtung im Ausmaß der Differenz zwischen den im Rahmen der sonstigen Tätigkeiten geleisteten Stunden und den für diese Tätigkeiten nach Abs. 1 lit.c vorgesehenen Stunden ein. Die Anhebung darf bei einem vollbeschäftigten Musikschullehrer das Ausmaß von 74 Jahresstunden nicht überschreiten.

Was ist, wenn ich mehr C-Topf Stunden leiste als im Gesetz vorgesehen?

Wenn diese vom Dienstgeber angeordnet, festgelegt, einvernehmlich vereinbart oder bewilligt wurden, steht einem bei einer Überschreitung des zugewiesenen Stundenausmaßes eine Vergütung von Mehrdienstleistungen (Überstunden oder Mehrstunden) zu.

GVBG § 46c Abs. 9

Eine Vergütung von Mehrdienstleistungen gebührt nur, wenn sie vom Schulerhalter angeordnet sind und das zugewiesene Stundenausmaß gemäß Abs. 1 lit.a zuzüglich einer allfälligen Anhebung nach Abs. 7 oder Abs. 1 lit.c überschritten wird. Diese Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde bei einem vollbeschäftigten Musikschullehrer 1,73 % des mit dem Faktor 0,75 vervielfachten Monatsbezuges und bei einem teilbeschäftigten Musikschullehrer 1,15 % des mit dem Faktor 0,75 vervielfachten Monatsbezuges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Musikschullehrers.

An welchen Tagen werden C-Topf-Stunden doppelt gerechnet?

An Sonn- und Feiertagen.

GVBG § 46c Abs. 4

Tätigkeiten für ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden an Sonn- und Feiertagen werden doppelt gerechnet.

NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG):

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2012078/LRNI_2012078.html